

Abrechnungstipps zur Fallstudie von Dr. Dr. Andreas Born

Unterschiedliche Augmentationsmethoden im Unterkieferseitenzahnbereich beidseits Augmentation im Unterkiefer rechts mittels monokortikalen Spänen vom Beckenkamm durch einen Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen

Zur Knochenentnahme am Beckenkamm gibt es seitens der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer sowie der Fachverbände unterschiedliche Interpretationen, wie diese abgerechnet werden kann. Denkbar wären zwei Gebührenpositionen: Einmalig entweder die GOÄ 2253 (Knochenspanentnahme) oder die GOÄ 2258 (Knochenaufmeißelung oder Nekrotomie am Becken). Die Mehrheit befürwortet die GOÄ 2253.

Für den intraoralen Aufbau mit den monokortikalen Spänen kann folgendes berechnet werden:

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9100	Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation ohne zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich. Mit der Leistung nach der Nummer 9100 sind folgende Leistungen abgegolten: Lagerbildung, Glättung des Alveolarfortsatzes, ggf. Entnahme von Knochen innerhalb des Aufbaugesbietes, Einbringung von Aufbaumaterial (Knochen und/oder Knochenersatzmaterial) und Wundverschluss mit vollständiger Schleimhautabdeckung, ggf. einschließlich Einbringung und Fixierung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren	2694	151,52 €	348,49 €	530,31 €
GOZ 0530	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1200 und mehr Punkten bewertet sind	2200	123,73 €	—	—
GOZ 9150	Fixation oder Stabilisierung des Augmentates durch Osteosynthesemaßnahmen (z. B. Schrauben- oder Plattenosteosynthese oder Titannetze), zusätzlich zu der Leistung nach der Nummer 9100, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	675	37,96 €	87,32 €	132,87 €

Tipp:

- » Sicherlich ist bei einer solch aufwendigen Transplantation und Aufbau des Alveolarkammes eine Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ unumgänglich.
- » Das Material für die Osteosyntheseschrauben kann gesondert berechnet werden.

Offene Periimplantitisbehandlung und Auflagerungsteoplastik

Die offene Lappenoperation an einem Implantat ist in der GOZ/GOÄ nicht beschrieben und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet. Die Analogleistung sollte dem Aufwand entsprechend kalkuliert werden, vor allem unter dem Aspekt der zusätzlichen Implantoplastik. Die Auflagerungsteoplastik mit Eigenknochenchips im Sinne der Rekonstruktion einer vollständig fehlenden vestibulären Knochenlamelle, je Implantat, wird nach Auffassung der Bundeszahnärztekammer (Knochenmanagement 07/2013) nach der GOZ 9090, je Implantat, berechnet. Die Abdeckung mit der Bio Gide Membran kann dann zusätzlich mit der GOZ 4138, je Implantat, honoriert werden.

Werden die Eigenknochenchips aus einem getrenntem OP-Gebiet entnommen, dann kann die GOZ 9140 zur regulären Gebühr, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, in Ansatz gebracht werden. Alternativ ist denkbar, anstatt der GOZ 9090 und der GOZ 4138 die Abrechnung über die GOZ 9100 vorzunehmen, sofern es sich um augmentative Maßnahmen größeren Umfangs, die eine Volumenvermehrung und Veränderung der Außenkontur des Alveolarfortsatzes bewirken, handelt. Wird zusätzlich das Vestibulum vertieft, kann für den Bereich der drei Implantate noch die GOÄ 2675 berechnet werden. Maßgeb-

lich für den Ansatz eines OP-Zuschlages nach GOZ 0500 – 0530 ist die erbrachte zahnärztlich- chirurgische Leistung mit der höchsten Punktzahl.

Extraktion

Im vorliegenden Fall wurde eine Extraktion der Zähne 36 und 37 durchgeführt. Da Extraktionen in der GOZ sowieso massiv unterbewertet sind, sollte der Faktor entsprechend angepasst werden. Ggf. muss über eine Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ nachgedacht werden.

Augmentation mittels Titangitter im Unterkiefer links

Die Abrechnung der Augmentation mittels einem individuell designtem Titangitter und autologem Knochen erfolgt nach:

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9100	Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation ohne zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich. Mit der Leistung nach der Nummer 9100 sind folgende Leistungen abgegolten: Lagerbildung, Glättung des Alveolarfortsatzes, ggf. Entnahme von Knochen innerhalb des Aufbaugesbietes, Einbringung von Aufbaumaterial (Knochen und/oder Knochenersatzmaterial) und Wundverschluss mit vollständiger Schleimhautabdeckung, ggf. einschließlich Einbringung und Fixierung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren	2694	151,52 €	348,49 €	530,31 €
GOZ 0530	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1200 und mehr Punkten bewertet sind	2200	123,73 €	—	—
GOZ 9140	Intraorale Entnahme von Knochen außerhalb des Aufbaugesbietes ggf. einschließlich Aufbereitung des Knochenmaterials und/oder der Aufnahme-region einschließlich der notwendigen Versorgung der Entnahmestelle, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	650	36,56 €	84,04 €	127,95 €
GOZ 9150	Fixation oder Stabilisierung des Augmentates durch Osteosynthesemaßnahmen (z. B. Schrauben- oder Plattenosteosynthese o. Titanetze), zusätzlich zu der Leistung nach der Nummer 9100, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	675	37,96 €	87,32 €	132,87 €

Tipp:

- » Besteht ein erhöhter Aufwand aufgrund des aufwändigen Verfahrens, ist dieser gemäß § 5 Abs. 2 GOZ oder ggf. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu honorieren. Die Kosten für die Herstellung des Titangitters sowie z. B. ein BoneScraper können gesondert berechnet werden.
- » Die GOZ 9140 wird in diesem Fall nicht mit der doppelten Gebühr berechnet, da der entnommene Knochenblock zerkleinert und nicht im Ganzen transplantiert wird.
- » Meist wird die individuelle Planung zur Herstellung des Titangitters durch die Firma, die dieses herstellt, durchgeführt. Somit kann der Zahnarzt den planerischen Aufwand nicht gesondert berechnen. Entsteht jedoch tatsächlich ein planerischer Aufwand für den Zahnarzt bei der Herstellung des individuellen Titangitters, im Sinne von einer virtuellen Planung, Ausmessen der Größe bzw. Form des Titangitters, so kann dieser nach § 6 Abs. 1 GOZ zusätzlich berechnet werden.
- » Materialkosten und die Kosten für das Titangitter werden gesondert in Rechnung gestellt.

Entfernung des Titangitters

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9170	Entfernung im Knochen liegender Materialien durch Osteotomie (z. B. Osteosynthesematerial, Knochenschrauben) oder Entfernung eines subperiostalen Gerüstimplantats, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	500	28,12 €	64,68 €	98,42 €

Tipp:

- » Die GOZ 9170 wird in Ansatz gebracht, sobald eine Osteotomie bei der Entfernung notwendig wird. Erfolgt die Entfernung ohne Osteotomie, kommt die GOZ 9160 in Ansatz.
- » Besteht ein erhöhter Aufwand aufgrund der schwierigen Entnahme des Titangitters, ist dieser gemäß § 5 Abs. 2 GOZ oder ggf. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu honorieren.

Implantation

Die Abrechnung der Implantation erfolgt nach der GOZ 9010:

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9010	Implantatinsertion, je Implantat. Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantats, Einbringen eines enossalen Implantats einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss	1545	86,89 €	199,86 €	304,13 €
GOZ 0530	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1200 und mehr Punkten bewertet sind	2200	123,73 €	—	—

Tipp:

- » Besteht ein erhöhter Aufwand aufgrund des aufwändigen Verfahrens, ist dieser gemäß § 5 GOZ oder ggf. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu honorieren. Die Kosten für die Implantatmaterialien können gesondert berechnet werden.

Implantatfreilegung

Drei Monate nach der Implantation erfolgt die Freilegung:

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9040	Freilegen eines Implantates und einfügen eines oder mehrerer Aufbauelemente (z. B. eines Gingivaformers) bei einem zweiphasigen Implantatsystem	626	35,21 €	80,98 €	123,23 €

Tipp:

- » Die Kosten für die Gingivaformer können gesondert berechnet werden.

Suprakonstruktion: Verschraubte Brückenkonstruktion im Sinne von verblockten Kronen auf den Implantaten

Die Abrechnung der definitiven verblockten Kronen auf den Implantaten erfolgt je Implantat nach der GOZ 2200 zzgl. der entstandenen Material- und Laborkosten nach § 9 GOZ.

Tipp:

- » Besteht ein erhöhter Aufwand bei der prothetischen Versorgung ist dieser gemäß § 5 Abs. 2 GOZ oder ggf. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu honorieren.
- » Werden häufige Wechselvorgänge der Sekundärteile erforderlich, muss der Faktorsteigerung gemäß § 5 Abs. 2 GOZ oder § 2 Abs. 1 und 2 GOZ eine besondere Bedeutung zukommen, da die GOZ 9050 maximal dreimal je Implantat berechnungsfähig ist.